

Verordnung über den Naturpark „Neckartal-Odenwald“

konsolidierte Fassung Stand Dezember 2014

Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten Baden-Württemberg über den Naturpark "Neckartal-Odenwald" vom 6. Oktober 1986 (GBl. v. 23.12.1986, S. 446).

Auf Grund von §§ 23, 58 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz-NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des baden-württembergischen Ordnungswidrigkeitenrechts vom 6. Juli 1983 (GBl. S. 199), wird verordnet:

§ 1 Erklärung zum Naturpark

Das in § 2 näher beschriebene und abgegrenzte Gebiet wird zum Naturpark erklärt. Der Naturpark führt die Bezeichnung "Neckartal-Odenwald".

§ 2 Gegenstand des Naturparks

(1) Der Naturpark hat eine Größe von rund 129 200 ha.

(2) Der Naturpark umfaßt folgende Gemeinden und Gemarkungen vollständig:

Gemeinden	Gemarkungen
<u>Rhein-Neckar Kreis</u>	
Bammental	Bammental
Eberbach	Brombach, Eberbach, Friedrichsdorf, Lindach, Pleutersbach, Rockenau
Epfenbach	Epfenbach
Eschelbronn	Eschelbronn
Gaiberg	Gaiberg
Heddesbach	Heddesbach
Heiligkreuzsteinach	Bärsbach, Eiterbach, Hilsenhain, Heiligkreuzsteinach, Lampfenhain, Vorderheubach
Helmstadt-Bargen	Bargen, Flinsbach, Helmstadt
Lobbach	Lobenfeld, Waldwimmersbach
Mauer	Mauer
Neckarbischofsheim	Helmhof, Neckarbischofsheim, Untergimpfern, Dilsberg, Mückenloch, Neckargemünd, Waldhilsbach

Neidenstein	Neidenstein
Reichartshausen	Reichartshausen
Schönau	Altneudorf, Schönau
Schönbrunn	Allemühl, Haag, Mossbrunn, Schönbrunn, Schwanheim
Spechbach	Spechbach
Waibstadt	Daisbach, Waibstadt
Wiesebach	Wiesebach
Wilhelmsfeld	Wilhelmsfeld
<u>Neckar-Odenwald-Kreis</u>	
Aglasterhausen	Aglasterhausen, Breitenbronn, Daudenzell, Michelbach
Binau	Binau
Elztal	Auerbach, Dallau, Muckental, Neckarburken, Rittersbach
Fahrenbach	Fahrenbach, Robern,, Limbach
Limbach	Balsbach, Laudenberg, Limbach, Heidersbach, Krumbach, Scheringen, Wagenschwend
Mosbach	Diedesheim, Lohrbach, Mosbach, Neckarelz, Nüstenbach, Reichenbuch, Sattelbach
Mudau	Donebach, Langenelz, Mörschenhardt, Mudau, Reisenbach, Rumpfen, Scheidental, Schlossau, Steinbach, Ünglert, Waldauerbach, Weiler, Ernsttal
Neckargerach	Guttenbach, Neckargerach
Neckarzimmern	Neckarzimmern
Neunkirchen	Neckarkatzenbach, Neunkirchen
Obrigheim	Asbach, Mörtelstein, Obrigheim
Schwarzach	Oberschwarzach, Unterschwarzach
Seckach	Großeicholzheim, Seckach, Zimmern
Waldbrunn	Mülben, Oberdielbach, Schollbrunn, Strümpfelbrunn, Waldkatzenbach, Weisbach
Zwingenberg	Zwingenberg

Er umfaßt ferner folgende Gemeinden teilweise und deren Gemarkungen ganz oder teilweise:

Gemeinden	Gemarkungen
-----------	-------------

<u>Rhein-Neckar-Kreis</u>	
Dossenheim	Dossenheim
Hemsbach	Hemsbach
Hirschberg	Großsachsen, Leutershausen
Laudenbach	Laudenbach
Leimen	Gauangelloch, Leimen
Meckesheim	Meckesheim, Mönchzell
Nußloch	Maisbach, Nußloch
Schriesheim	Altenbach, Schriesheim, Ursenbach
Weinheim	Heiligkreuz, Hohensachsen, Lützelsachsen, Oberflockenbach, Rippenweier, Ritschweier, Sulzbach, Weinheim
<u>Stadt Heidelberg</u>	
Heidelberg	Heidelberg
<u>Neckar-Odenwald-Kreis</u>	
Adelsheim	Adelsheim, Sennfeld
Buchen	Bödighheim, Buchen, Einbach, Hain-Btadt, Hettingen, Hettingenbeuern, Hollerbach, Oberneudorf, Stürzenhardt, Unterneudorf, Waldhausen
Hardheim	Dornberg, Hardheim, Rüdental, Rütschdorf, Schweinberg, Vollmersdorf
Höpfingen	Höpfingen
Hüffenhardt	Kälbertshausen
Schefflenz	Kleineicholzheim, Mittelschefflenz, Oberschefflenz, Unterschefflenz
Walldürn	Gerolzahn, Glashofen, Gottersdorf, Hornbach, Klein- Hornbach, Kaltenbrunn, Neusass, Reinhardsachsen, Rippberg, Walldürn, Wettersdorf

(3) Die Grenzen des Naturparks sind in 24 Karten im Maßstab 1:25000 violett eingetragen und in der Anlage 1 (Gemeindeverzeichnis, Teil »Äußere Abgrenzung«) zu diesen Karten beschrieben. Die Karten mit der Anlage 1 (Gemeindeverzeichnis,

Teil »Äußere Abgrenzung«) sind Bestandteil der Verordnung. Erschließungszonen im Sinne dieser Verordnung sind oder werden folgende Gebiete und Flächen innerhalb des Naturparks, in denen der Erlaubnisvorbehalt des § 4 nicht gilt:

1. Gebiete im Geltungsbereich eines Bebauungsplans (§ 30 Baugesetzbuch (BauGB)),
2. Gebiete, für die ein Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans gefasst ist und in denen das konkrete Vorhaben nach § 33 Absatz 1 BauGB zulässig ist,
3. Gebiete, in denen sich die Bebaubarkeit nach § 34 oder nach § 35 Absatz 6 BauGB richtet,
4. Flächen, die im jeweiligen Flächennutzungsplan für die Bebauung vorgesehen sind (Bauflächen),
5. Flächen, die im jeweiligen Flächennutzungsplan als Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen vorgesehen sind, insbesondere
 - a) Bauflächen und Baugebiete nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 BauGB,
 - b) Flächen für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b BauGB,
 - c) Flächen für Versorgungsanlagen nach § 5 Absatz 2 Nummer 4 BauGB
oder
 - d) Flächen, für die eine überlagernde Darstellung bei weiter bestehender Grundnutzung vorgesehen ist,
6. Flächen, die im jeweiligen Regionalplan im Sinne des § 11 Absatz 3 Nummer 11 Landesplanungsgesetz als Vorrangflächen für die Windkraft festgelegt sind.

Diese Erschließungszonen einschließlich der noch in den oben genannten Karten braun eingetragenen Erschließungszonen passen sich somit der geordneten städtebaulichen Entwicklung an.

(4) Die Verordnung mit den Karten und der Anlage 1 (Gemeindeverzeichnis, Teil »Äußere Abgrenzung« wird beim Regierungspräsidium Karlsruhe in Karlsruhe und bei den unteren Verwaltungsbehörden im Naturpark »Neckartal-Odenwald« auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach der Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(5) Die Verordnung mit Karten und der Anlage 1 (Gemeindeverzeichnis, Teil »Äußere Abgrenzung«) zu den Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 4 bezeichneten Stellen sowie beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt

§ 3 Zweck des Naturparks

(1) Zweck des Naturparks Neckartal-Odenwald ist, diesen als vorbildliche Erholungslandschaft zu entwickeln und zu pflegen, insbesondere:

- die unterschiedlichen Einzellandschaften des Naturparks (Bergstraße, Vorderer Odenwald, Hoher Odenwald, Fränkischer Odenwald mit Ausläufern in das Bauland, Kleiner Odenwald mit Ausläufern in den Kraichgau und das Neckartal) in ihrem naturnahen Landschaftscharakter zu erhalten. Als besonders landschaftsempfindliche und landschaftsprägende Teilgebiete des Naturparks sind hier die westlichen Einhänge des Vorderen Odenwaldes zur Rheinebene, die Taleinhänge des Neckars und seiner Seitentäler sowie die Talauen des Neckars und seiner Zuflüsse hervorzuheben;
- die natürliche Ausstattung mit Lebensräumen für eine vielfältige, freilebende Tier- und Pflanzenwelt zu bewahren und zu verbessern und
- den Bau, die Unterhaltung und unentgeltliche Nutzung der Erholungseinrichtungen für die Allgemeinheit zu gewährleisten.

(2) Im Naturpark sollen in sinnvoller räumlicher Differenzierung die verschiedenen Erholungsformen mit anderen Nutzungsformen und den ökologischen Erfordernissen aufeinander abgestimmt und entwickelt werden.

(3) Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 werden innerhalb des Naturparks auf der Grundlage eines Naturparkplans vom Land gefördert. Der Naturparkplan wird im Einvernehmen mit den beteiligten Behörden und Stellen vom Träger aufgestellt. § 8 bleibt unberührt.

§ 4 Erlaubnisvorbehalt

(1) In den Gebieten des Naturparks, die weder Erschließungszonen noch Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet oder flächenhaftes Naturdenkmal sind, bedürfen folgende Handlungen der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde:

1. Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der jeweils geltenden Fassung;
2. Errichtung von Einfriedungen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft;
3. Verlegen oder Ändern von oberirdischen Leitungen aller Art;

4. Abbau, Entnahme oder Einbringung von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen;
5. Anlage oder Veränderung von Stätten für Sport und Spiel, einschließlich Motorsportanlagen;
6. Anlage oder Veränderung von Flugplätzen für Sportflugverkehr und von Starteinrichtungen für Hängegleiter/Gleitflugzeuge sowie der Modellflugbetrieb;
7. Veranstaltungen des Motorsports sowie der Betrieb von motorgetriebenen Schlitten;
8. Aufstellung von Wohnwagen, Wohnmobilen oder Verkaufsständen sowie das mehrtägige Zelten außerhalb der dafür zugelassenen Plätze;
9. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln zu Werbezwecken;
10. Anlage, Beseitigung oder Änderung von fließenden oder stehenden Gewässern;
11. Beseitigung oder Änderung von wesentlichen Landschaftsbestandteilen, wie freistehenden Bäumen oder Baumgruppen in der offenen Landschaft, Alleen, Feldgehölzen, Feuchtgebieten oder Uferbewuchs, soweit dies nicht zur Erfüllung nachbarrechtlicher Vorschriften erforderlich ist.

(2) Die Erlaubnis ist nur zu erteilen, wenn die Handlung weder dem Zweck des Naturparks noch den Feststellungen des Naturparkplans zuwiderläuft oder wenn nachteilige Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Die Erlaubnis kann unter Auflagen oder Bedingungen befristet oder widerruflich erteilt werden.

(3) Bedarf eine Handlung nach anderen Vorschriften einer Gestattung, tritt die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde an die Stelle der Erlaubnis nach dieser Verordnung. Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese mit Zustimmung der Naturschutzbehörde ergangen ist.

(4) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen der jeweils zuständigen Behörde mit der unteren Naturschutzbehörde ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

§ 5 Erlaubnisfreie Handlungen

§ 4 gilt nicht:

1. für die Nutzung im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke;

2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei;
3. (*Änderung 31.07.2000*) für Baumaßnahmen im Sinne von § 35 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB und für elektrische Freileitungen bis 30 KV
4. für Wildschutzzäune an Verkehrswegen sowie gesetzlich vorgeschriebene Einzäunungen;
5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
6. für die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen, Wege, Plätze, Bahnanlagen, Energieversorgungsanlagen, Wasserversorgungsanlagen und Gewässer, ausgenommen Maßnahmen nach § 4 Abs. 1 Nr. 11.

§ 6 Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann durch die untere Naturschutzbehörde nach § 63 Abs. 1 NatSchG Befreiung erteilt werden. Vor der Erteilung der Befreiung ist der Träger des Naturparks zu hören.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturpark vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 1 dieser Verordnung Handlungen ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.

§ 8 Förderung

Die zur Förderung gem. § 3 Abs. 3 erforderlichen Mittel werden vom Land nach Maßgabe des Haushaltsplans bereitgestellt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

Dr. h.c. Weiser

Stuttgart, den 6. Oktober 1986

Anlage 1 (Gemeindeverzeichnis) zu den Karten der Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten Baden-Württemberg über den Naturpark "Neckartal-Odenwald" vom 06. Oktober 1986.

...

Auszug der Anlage 1 zum Bereich Weinheim:

Äußere Abgrenzung

Rhein-Neckar-Kreis

Stadt Weinheim

Gemarkung Sulzbach, Fortsetzung über die B 3 bis zur Gemarkungsgrenze Weinheim. Fortsetzung über die B 3 bis zum Stadtbereich Weinheim; hier Grenzverlauf über Nördliche Bergstraße, Bergstraße und Südliche Bergstraße bis zur Gemarkungsgrenze Lützelsachsen. Gemarkung Lützelsachsen. Fortsetzung über die B 3 bis zur Gemarkungsgrenze Hohensachsen. Gemarkung Hohensachsen. Fortsetzung über die B 3 bis zur Gemarkungsgrenze Großsachsen.

Karten 6417, 6418

Innere Abgrenzung

Landkreis Rhein-Neckar-Kreis

Stadt Weinheim

Ortsteil Hohensachsen

Grenzverlauf beginnend im Norden auf der B 3, Grenzstein Nr. 12, Gemarkungsgrenze zu Lützelsachsen, folgend dieser Richtung Nordost bis zum Gemeindewald Distrikt II, Sommerseite. Entlang des Waldrands Richtung Westen (Waldgrenzstein Nr. 246 - Nr. 266). Folgend den nordöstlichen Flurstücksgrenzen 481 - 482/7 - 489/1, entlang den nördlichen Flurstücksgrenzen 483 - 500, den westlichen Flurstücksgrenzen 500, 499, der nördlichen Flurstücksgrenze 539 und den westlichen Flurstücksgrenzen 539 - 542, Weg 583, der nördlichen Flurstücksgrenze 568 und der westlichen Flurstücksgrenze 566 Richtung Süden. Richtung Osten folgend den südlichen Flurstücksgrenzen 566 -555, 181 - 183, entlang der östlichen Flurstücksgrenze 179, den nördlichen Flurstücksgrenzen 178/3, 178/2, der östlichen Flurstücksgrenze 178/3 über die K 4130. Richtung Südwest folgend WA 2, den südlichen Flurstücksgrenzen 151 - 153, 159/3 - 159/5, entlang der nordwestlichen Flurstücksgrenze 311, den südlichen Flurstücksgrenzen 310 - 305, dem Weg südöstlich der Flurstücke 291 - 284 auf die Gemarkungsgrenze zu Großsachsen. Folgend der Gemarkungsgrenze Richtung Westen bis zur B 3 (Grenzstein Nr. 57). Folgend der B 3 Richtung Norden bis Grenzstein Nr. 12 (Gemarkungsgrenze zu Lützelsachsen).

Karten 6417, 6418

Ortsteil Lützelsachsen

Grenzverlauf beginnend im Norden auf der B 3 an der Gemarkungsgrenze zu Weinheim, folgend der Gemarkungsgrenze (Grenzgraben) Richtung Osten. Entlang den östlichen Flurstücksgrenzen 683, 729/1, 729, dem Gemeindewald Distrikt I, Alter Gemeindewald, der westlichen Flurstücksgrenze 752 Richtung Süden. Folgend der nördlichen und östlichen Flurstücksgrenze 768, der östlichen und südlichen Flurstücksgrenze 770/1 auf Weg 783. Richtung Südosten entlang des Wegs östl. der Flurstücke 484 - 503, 417 - 418/1; folgend den östlichen Flurstücksgrenzen 418/1 - 433 und dem Weg Richtung Osten nördlich der Flurstücksgrenzen 343 - 330 - 312/1. Richtung Westen entlang der Sommergasse und der östlichen und westlichen Flurstücksgrenze 310 auf dem Weg "Am Talberg". Folgend dem Weg Richtung S und entlang der östlichen Flurstücksgrenze 2103/8 bis zur Gemarkungsgrenze zu Hohensachsen am Gemeindewald Distrikt II, Sommerseite. Entlang der Gemarkungsgrenze Richtung Südwesten bis Grenzstein Nr. 12 auf der B 3. Folgend der B 3 (Südliche Bergstraße) Richtung Norden bis zur Gemarkungsgrenze zu Weinheim.

Karten 6417, 6418

Ortsteil Oberflockenbach (Steinklingen, Wünschmichelbach)

Grenzverlauf beginnend im Nordwesten an der Gemarkungsgrenze zu Rippenweier, Flurstück 90/25, folgend den nordwestlichen Flurstücksgrenzen 90/25, 90/26, der südlichen Flurstücksgrenze 90/1 bis zum Pfad im Gemeindewald Distrikt II, Ameisenbühl. Richtung O entlang des Pfads durch die Flurstücke 69 - 63, folgend der südlichen und östlichen Flurstücksgrenze 62 und den südlichen Flurstücksgrenzen 61 - 58, 54. Richtung Norden entlang den östlichen Flurstücksgrenzen 54, der K 4125 bis zur nördlichen Flurstücksgrenze 49. Folgend dem Gengelbach Richtung S, entlang der südlichen Flurstücksgrenze 52, den nördlichen Flurstücksgrenzen 34/4, 34, 39/13 - 39/4 Richtung Westen. Richtung Norden entlang Flurstücksgrenze 39/6, den westlichen Flurstücksgrenzen 39/5 (Friedhof) - 39/28. Folgend den nördlichen Flurstücksgrenzen 39/28, 43/12, den westlichen Flurstücksgrenzen 43/6, 43/2, 221/4, 222 und dem Weg südlich der Flurstücksgrenzen 222 - 224 Richtung S auf die K 4124. Entlang dieser, der Oberflockenbacher Straße, der südlichen und östlichen Flurstücksgrenze 382/1, der östlichen und nördlichen Flurstücksgrenzen 428/2, den südlichen Flurstücksgrenzen 548 - 549, 559, den westlichen Flurstücksgrenzen 559 - 564, den nördlichen und westlichen Flurstücksgrenzen 564 - 520, den östlichen und nördlichen Flurstücksgrenzen 519 - 428/5. Richtung Süden folgend dem Michelbach, entlang den nördlichen Flurstücksgrenzen 379 - 334. Folgend den nordöstlichen Flurstücksgrenzen 333/1 - 336/4 - 336/9 Richtung Südosten, Richtung Süden entlang den östlichen Flurstücksgrenzen 336/9, 336/8, 327/2 - 327/8, den südlichen Flurstücksgrenzen 327/8, 327/7 bis zum Michelbach. Richtung Nordwesten folgend dem Michelbach, der K 290, wieder entlang des Michelbach bis Flurstück 377. Entlang den östlichen Flurstücksgrenzen 376 - 370/25 - 352/5 Richtung Süden, der Ortsstraße Richtung Norden; der nordwestlichen Flurstücksgrenze 235, der östlichen und nördlichen Flurstücksgrenze 233 und der östlichen Flurstücksgrenzen 237 wieder auf die K 4124. Entlang dieser, Richtung Westen, Weg 239/6 Richtung Süden, umschließend die Flurstücke 239/1 - 239/3, entlang der westlichen Flurstücksgrenzen 240, 241 und der östlichen und nördlichen Flurstücksgrenze 219. Richtung Nordwesten folgend den südwestlichen Flurstücksgrenzen 470 - 467, Richtung Westen folgend der Steinklingener Straße, der südlichen Flurstücksgrenze

214/3, den nördlichen Flurstücksgrenzen 214/6, 209/1, 208/2, 207 und entlang des Gengelbach Richtung Norden auf die Großsachsener Straße. Entlang des Weiersbach Richtung Westen, folgend den westlichen Flurstücksgrenzen 203, 189, 189/15, 189/11, 189/7 Richtung Süden. Folgend Weg 138 Richtung Nordwesten bis zum Gemeindewald Distrikt I, Steinberg, Waldgrenzstein Nr. 44 bis Nr. I und der Gemarkungsgrenze zu Rippenweier wieder bis Flurstück 90/25 südlich des Sportplatzes.

Karte 6418

Ortsteil Rippenweier

Grenzverlauf beginnend im Norden bei Rittenweier an der südlichen Flurstücksgrenzen 316/5, stoßend in gerader Linie auf die östlichen Flurstücksgrenzen 316/6, folgend Weg 315/2, den westlichen Flurstücksgrenzen, 313, 292 und dem Apfelbach Richtung Südosten. Richtung Süden entlang dem Apfelbach, den nördlichen Flurstücksgrenzen 179 - 166/12, den östlichen Flurstücksgrenzen 166/14 - 162, folgend den nordöstlichen Flurstücksgrenzen 201, 202 und in gerader Linie durch die Flurstücke 205 - 210 auf die südöstlichen Flurstücksgrenzen 1-5, entlang der nordwestlichen Flurstücksgrenze 125, der östlichen und südlichen Flurstücksgrenze 120 und der südlichen Flurstücksgrenze 120/1. Richtung Nordwesten folgend der westlichen Flurstücksgrenze 120/1, der östlichen Flurstücksgrenze 15, den südlichen Flurstücksgrenzen 50/2, 50 und der westlichen Flurstücksgrenze 50. Richtung Westen entlang Weg 395/9 (Im Grund); Richtung Nordwesten durch Flurstück 399/9, entlang der östlichen und nördlichen Flurstücksgrenze 400, folgend den westlichen Flurstücksgrenzen 517 - 528, den südlichen Flurstücksgrenzen 486 - 502, den westlichen Flurstücksgrenzen 502 - 516 - 81, den nördlichen Flurstücksgrenzen 81, 460, der westlichen Flurstücksgrenze 459, dem Apfelbach und der westlichen Flurstücksgrenze 365. Richtung Osten auf der L 596 (Odenwaldstraße) und Richtung Norden entlang den südöstlichen Flurstücksgrenzen 320, 319 (Ritschweierer Weg, Flurstück 317) wieder bis Flurstück 316/5.

Karte 6418

Ortsteil Heiligkreuz

Grenzverlauf beginnend im Norden am Waldgrenzstein Nr. 21/4, Gemeindewald von Rippenweier, Distrikt III, Meisenklinge, folgend dem Waldrand Richtung Osten bis Waldgrenzstein Nr. 6, der nördlichen und östlichen Flurstücksgrenze 331 und der L 596. Richtung Südwesten entlang der östlichen Flurstücksgrenze 334/28, des Apfelbaches, der östlichen und südlichen Flurstücksgrenze 334/5. Richtung Südosten parallel zur Straße "Im Wiesental" folgend den östlichen Flurstücksgrenzen 334/18 - 407/3, 405/1 - 405. Richtung Nordwesten parallel zur Straße "Im Wiesental", umschließend die Flurstücke 412/2, 418 - 419/3, entlang des Atzelbach, des Apfelbach, der südlichen und westlichen Flurstücksgrenze 329 und der L 596 bis zur Gemarkungsgrenze. Folgend der Gemarkungsgrenze Richtung Norden wieder bis Waldgrenzstein Nr. 21/4.

Karte 6418

Ortsteil Ritschweier

Grenzverlauf beginnend im Norden (Flurstück 85), folgend den nördlichen Flurstücksgrenzen 85 - 105, entlang den östlichen Flurstücksgrenzen 105 - 110, der Straße "Am Feldrain" (Flurstück 103), umschließend den Hof Flurstück 26 und Flurstück 26/2 Richtung Südosten. Richtung Westen entlang der K 4130, durch Flurstück 25 zum Talbach und folgend diesem entlang den südlichen Flurstücksgrenzen 24/1 - 23/1 sowie durch Flurstücke 22 und 20. Etwa in Höhe Flurstück 6 vom Talbach wieder auf die K 4130, folgend dieser, dabei Flurstück 18/1 umfahrend, Richtung Westen. Entlang der westlichen Flurstücksgrenzen 2/2, 2/4, den nördlichen Flurstücksgrenzen 2/1, 2 und Richtung Norden folgend den westlichen Flurstücksgrenzen 77 - 81, der Bergwaldstraße (10/3), den westlichen Flurstücksgrenzen 83 - 85.

Karte 6418

Ortsteil Sulzbach

Grenzverlauf beginnend im Norden an der B 3 (Friedhof), folgend der Gemeindegrenze (Weg 474) Richtung Osten bis Weg 564. Richtung Südwesten entlang Weg 564, Weg 4 bis Flurstück 353. Folgend den nördlichen Flurstücksgrenzen 353 - 349 - 345, entlang Weg 344 bis Flurstück 378 Richtung Osten. Entlang des Sulzbächle und den nordwestlichen Flurstücksgrenzen 324/1, 324 Richtung Westen; folgend Weg 205 Richtung Süden. Folgend der südlichen Flurstücksgrenze 177 und den westlichen Flurstücksgrenzen 182 - 197 zum Wüstennächstenbächle (Gemarkungsgrenze zu Weinheim). Entlang der Gemarkungsgrenze Richtung Norden bis Grenzstein Nr. 47 und Richtung Westen bis zur B 3 (Grenzstein Nr. 48). Auf der B 3 (Nördliche Bergstraße) Richtung Norden wieder bis Flurstück 691 (Friedhof).

Karten 6417, 6418

Ortsteil Weinheim

Grenzverlauf beginnend im Norden auf der B 3 (Grenzstein Nr. 48) entlang der Gemarkungsgrenze zu Sulzbach bis zum Wüstennächstenbächle (Grenzstein Nr. 43) folgend dem Nächstenbächle Richtung Südosten bis Flurstück 4413. Entlang den nördlichen Flurstücksgrenzen 4413 - 4412; umschließend die Flurstücke 4378, 4379 und folgend Weg 3781 Richtung Westen. Umschließend die Flurstücke 4373/6 - 4371, entlang des Nächstenbächle, den südlichen Flurstücksgrenzen 4366/3 - 4366/4, wieder folgend dem Nächstenbächle, Weg 3781 Richtung Westen auf Weg 4360. Folgend diesem, den östlichen Flurstücksgrenzen 4352/14 - 4344, 4339 - 4327, entlang der südlichen Flurstücksgrenze 4327, folgend Weg 4310 Richtung Südosten. Entlang den nordwestlichen Flurstücksgrenzen 3761, 3758, Weg 3760, Weg 3742, 3706 auf die östlichen Flurstücksgrenzen 3791 - 3822, 3865 - 3905 Richtung Süden. Folgend Weg 3553, 3603, 3368, entlang den östlichen Flurstücksgrenzen 3427 - 3433 - 3435/4, folgend der Gunterstraße zu den östlichen Flurstücksgrenzen 3295, 3278 - 3284, entlang der nördlichen und östlichen Flurstücksgrenze 3257, den östlichen Flurstücksgrenzen 3249, 3247, entlang des Pfades durch Flurstück 3234 (Kisslich) auf Weg 965/1. Richtung Süden folgend Weg 965/1, der nordöstlichen Flurstücksgrenze 3121/1, Weg 3012/2 (Vogesenweg),

entlang Weg 2987/1 (Forstweg) und folgend Weg 3039 Richtung Osten. Entlang den westlichen Flurstücksgrenzen 2940, 2945 über die B 38, folgend der südlichen Flurstücksgrenze 859 und Weg 840 bis zur Peterskirche. Folgend der westlichen und südlichen Flurstücksgrenze 844 (Friedhof) und Weg 2761 bis zum Dietersklingerweg. Richtung Süden folgend der südöstlichen Flurstücksgrenze 2813, der westlichen Flurstücksgrenze 2773, entlang den südöstlichen Flurstücksgrenzen 2772/5 2783/2, der östlichen Flurstücksgrenze 2695 und den östlichen Flurstücksgrenzen 2695 - 2688. Richtung Westen entlang der südlichen Flurstücksgrenze 2688, der südlichen und westlichen Flurstücksgrenze 2643/1, der südlichen Flurstücksgrenze 2679, der südlichen und östlichen Flurstücksgrenze 2615, Richtung Süden folgend Weg 2554. Entlang der nördlichen Flurstücksgrenze 2609, Richtung Süden auf Weg 2608 (Neuer Burgweg), folgend den östlichen Flurstücksgrenzen 2602 - 2601/1 auf Pfad 2546. Folgend dem Burgpfad Richtung Südosten und wieder entlang des Neuen Burgwegs bis Flurstück 2538. Richtung Osten entlang den südlichen und nördlichen Flurstücksgrenzen 2538 - 2482 - 2480, 2500 - 2434, 2440. Richtung Süden folgend den östlichen Flurstücksgrenzen 2439 - 2467/2, entlang den nordöstlichen Flurstücksgrenzen 2465 -2459, Richtung Norden auf der Zimmerbachstraße und folgend der südlichen Flurstücksgrenze 2270, der nördlichen und östlichen Flurstücksgrenze 2296, den südlichen Flurstücksgrenzen 2197 - 2201, entlang des Wegs nordöstlich der Flurstücke 2202 - 2205 Richtung Osten, umfahrend das Wohngebiet südlich des Taubenberg (Am Drachenstein) und die Wohngebiete entlang der L 3257 Richtung Gorxheim (nördlich und westlich des Schwimmbads). Wieder Richtung Westen folgend der L 3257, ab dem Ziegenbergweg entlang den südlichen Flurstücksgrenzen 2063 - 2043 - 2038 - 116 - 153. Richtung Süden entlang des Waldrands (Flurstück 2035), folgend den südlichen Flurstücksgrenzen 2035/2, 2032, 2025, dem Judenbuckelweg und der südlichen Flurstücksgrenze 2020 auf die Huegelstraße. Folgend den östlichen Flurstücksgrenzen 12989 - 12993, 12497 - 1893 zur Gemarkungsgrenze zu Lützelsachsen. Entlang der Gemarkungsgrenze (Grenzgraben) Richtung Nordwesten bis zur B 3. Auf der B 3 (Bergstraße) Richtung Norden bis zur Gemarkungsgrenze zu Sulzbach (Grenzstein Nr. 48).

Karten 6417, 6418